

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEZÜGE
DER MITGLIEDER DER REGIERUNG, DER GERICHTSHÖFE UND DER
KOMMISSIONEN**

**(Neuregelung der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-
Richter)**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 29. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	21
6. Finanzielles.....	22
7. Regierungsvorlage	23

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung plant verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung durchzuführen. Eines dieser Projekte betrifft die Neuregelung der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter, welche Gegenstand dieses Vernehmlassungsberichts der Regierung ist.

Aufgrund der nur rudimentär vorhandenen gesetzlichen Grundlage wurden die Entschädigungen der nebenamtlichen Richter bislang jeweils mit Landtags- bzw. Regierungsbeschluss festgesetzt und in der Praxis teilweise analog auf Ad-hoc-Richter angewendet. Dies führte zu uneinheitlichen und unübersichtlichen Entschädigungsregelungen bei den Gerichten.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll für die betroffenen Richter eine einheitliche und nachvollziehbare Entschädigungsregelung geschaffen werden. Welche Entschädigung im Einzelfall als angemessen erscheint, kann seitens des Gesetzgebers nur schwer festgelegt werden. Deshalb sollen künftig die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte die Angemessenheit von Entschädigungen für getätigte Aufwendungen beurteilen und die konkreten Entschädigungssätze im Rahmen der den Gerichten zur Verfügung stehenden jährlichen Kredite festsetzen. Die Regierung wird dazu mit Verordnung Obergrenzen vorgeben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Staatsgerichtshof

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 29. Oktober 2013

RA 2013-1040

I. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen eines umfassenden Justizreformpakets plant die Regierung verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung durchzuführen. Die Reformen bezwecken vor allem, neben der Steigerung der Qualität der Rechtsprechung durch eine schrittweise Verbesserung der Strukturen die bestehenden Kosten zu minimieren. Geplant ist die Realisierung diverser Einzelprojekte, wie beispielsweise:

- Umstrukturierung beim Kriminal- und beim Obergericht;
- Straffung des Strafverfahrens durch Verkürzung des Rechtszuges auf zwei Instanzen;
- Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes;
- Reform der Verfahrenshilfe.

Der Vornahme einer Neuregelung der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter, welche Gegenstand dieses Vernehmlassungsberichts der Regierung ist, liegt die nachstehend angeführte Rechts- und Sachlage zugrunde:

Ein Kleinstaat wie Liechtenstein ist vor allem aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht in der Lage, die gesamte Judikative durch vollamtlich tätige Richter abzudecken.¹ Um eine einem Rechtsstaat entsprechende Judikative garantieren zu können, ist Liechtenstein darauf angewiesen, ausgewiesene Fach-

¹ Gegenwärtig sind lediglich die vierzehn Landrichter sowie die Vorsitzenden der drei Senate des Obergerichtes vollamtlich in ihren Funktionen tätig und unterliegen als solche dem Besoldungsgesetz (BesG; LGBl. 1991 Nr. 6).

leute einzubeziehen, welche nebenamtlich in den verschiedenen Instanzen tätig sind. Diese anspruchsvolle und zeitaufwändige Tätigkeit ist in angemessener Weise zu entschädigen.

Da das bestehende Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen² lediglich eine rudimentäre und nicht ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, wurden die Entschädigungen der nebenamtlichen Richter bislang jeweils mit Landtags- bzw. Regierungsbeschluss festgesetzt. Teilweise wurden diese analog auf Ad-hoc-Richter³ angewendet. Als Folge davon bestehen heute für die Gerichte jeweils eigene Entschädigungsregelungen, welche ohne Berücksichtigung der Systematik der Entschädigungsregelungen anderer Gerichte festgelegt wurden. In der Praxis lässt dies einen grossen Spielraum für unterschiedliche Interpretations- und Umsetzungsmöglichkeiten offen, so etwa bezüglich der Handhabung der Abrechnungstermine, der Fallpauschalen und der Sitzungsgelder.

Aus obigen Ausführungen zeigt sich, dass sich die bestehenden Entschädigungsregelungen als ungenügend erwiesen haben. Deshalb fand bereits im Jahr 2009 ein Vernehmlassungsverfahren betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen statt. Aufgrund der in diesem Vernehmlassungsverfahren ergangenen kritischen Stellungnahmen⁴ hat die Regierung verschiedene alternative Lösungsansätze weiterverfolgt, welche schliesslich zur gegenständlichen Gesetzesvorlage geführt haben.

² LGBl. 1982 Nr. 21.

³ Diese werden im Falle einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung eines Gerichts bestellt, weil die ordentlichen Richter und deren Stellvertreter befangen, ausgeschlossen, abwesend oder sonst verhindert (etwa Überlastung infolge Erledigung anderer Geschäfte) sind.

⁴ Insbesondere der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof und das Landgericht haben den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen abgelehnt.

Bezüglich des Anwendungsbereichs dieser Vorlage besteht ein wesentlicher Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage des Jahres 2009: Die Beschwerdekommis-sionen werden nicht erfasst, da sich diese aufgrund ihres Aufgabenbereichs – an-stelle der Kollegialregierung über bestimmte Beschwerden zu entscheiden (Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung; LV⁵) – systematisch von den Gerichten gemäss Art. 95 ff. LV unterscheiden; deren Mitglieder sind keine Richter im Sinne des Art. 95 Abs. 2 LV.

1. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Angesichts der Ausführungen unter Punkt 1. sieht sich die Regierung veranlasst, eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Entschädigung der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter zu schaffen, welche bestehende Ungereimtheiten beseitigt.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage wird vorgeschlagen, dass sich die Entschädi-gung der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter künftig aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

- Präsidualpauschale
- Fallpauschale
- Sitzungsgeld
- Auslagenersatz

Die Schaffung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Entschädigungsregelung für die nebenamtlichen Richter und die Ad-hoc-Richter wird in erster Linie damit

⁵ LGBL. 1921 Nr. 15.

erreicht, dass eine Entflechtung von Präsidentialentschädigungen, Sitzungsgeldern und Fallpauschalen erfolgt. Während mit den Präsidentialpauschalen die repräsentativen und administrativen Aufwendungen der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte und deren Stellvertreter entschädigt werden, dienen die Fallpauschalen der Abgeltung des Bearbeitungsaufwands für Fallerledigungen. Für die Teilnahme an Sitzungen haben nebenamtliche Richter und Ad-hoc-Richter auch weiterhin Anspruch auf Sitzungsgelder.

Die Höhe der jeweiligen Präsidentialpauschale wird von der Regierung mit Verordnung festgelegt.

Die einzelnen Fallpauschalen und Sitzungsgelder werden von den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden jährlichen Kredite⁶ mit Verfügung festgesetzt. Das erscheint sinnvoll und angemessen, zumal die Präsidenten bzw. Vorsitzenden die Kreditüberwachung (vgl. Art. 10 Finanzhaushaltsverordnung; FHV⁷) für das jeweilige Gericht vornehmen. Zudem können sie aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen die Besonderheiten der unterschiedlichen Tätigkeiten am besten beurteilen und dementsprechend angemessene Entschädigungen festlegen. Unter Beachtung der Stellung der einzelnen Gerichte gibt die Regierung mit Verordnung Obergrenzen für die einzelnen Entschädigungen vor.⁸ Aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Situation des Staatshaushaltes können die jährlichen Budgets der Gerichte derzeit nicht erhöht werden. Im Falle eines

⁶ Ein Kredit i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; LGBl. 2010 Nr. 373) ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Geläufig ist auch die Bezeichnung Budget bzw. budgetierte Mittel.

⁷ LGBl. 2011 Nr. 589.

⁸ Wie in Art. 32 Abs. 1 BesG wird damit der gerichtlichen Hierarchie Rechnung getragen (Siehe hierzu in BuA 2002 Nr. 120, S. 53). In dem von der Regierung vorgegebenen Rahmen können die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte Kriterien wie die Schwierigkeit oder Bedeutung der zu treffenden Entscheidung bei Festlegung der Entschädigungen gesondert berücksichtigen.

Mittelmehrbedarfs steht es den Präsidenten bzw. Vorsitzenden jedoch zu, ein entsprechendes Ansuchen um Kreditüberschreitung an das zuständige Regierungsmitglied zu richten.⁹

Auslagen, welche indirekt im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als nebenamtlicher Richter oder als Ad-hoc-Richter stehen, werden auch weiterhin ersetzt. Das Nähere dazu regelt die Regierung mit Verordnung.

Die Zahlungen durch das Amt für Personal und Organisation werden neu vierteljährlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgen. Die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte werden hierzu vierteljährlich alle Abrechnungen gesammelt und unterzeichnet an das Amt für Personal und Organisation zu senden haben. Dieser Aufwand wird von ihrer Präsidialpauschale umfasst.¹⁰

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zum Titel

Der Titel „Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen“ wird entsprechend seinem Anwendungsbereich in „Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter“ abgeändert.

Zu Art. 2 – Bezüge allgemein

Abs. 1 und 2

In Abs. 1 der Vorlage wird klargestellt, dass das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichte und der Kommissionen künftig nicht nur An-

⁹ Art. 10 Abs. 2 FHV.

¹⁰ Beim Landgerichts- und beim Obergerichtspräsidenten ist der sich aufgrund dieser Vorlage ergebende zusätzliche administrative Aufwand von ihrer vergleichsweise hohen Entschädigung nach dem Besoldungsgesetz erfasst.

wendung auf die nebenamtlichen Richter, sondern auch auf die Ad-hoc-Richter der öffentlichen Gerichte (Staatsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) und der ordentlichen Kollegialgerichte¹¹ (Oberster Gerichtshof, Obergericht, Kriminalgericht und Jugendgericht) findet.

Nach geltender Regelung erhalten der Präsident des Staatsgerichtshofs sowie der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs Präsidialpauschalen in Höhe von 35 000 bzw. 20 000 Franken. Im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtshof sind beim Staatsgerichtshof in dieser Präsidialpauschale neben der Entschädigung für Repräsentationen sämtliche Sitzungsgelder enthalten. Während der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofs nach bisheriger Regelung eine Präsidialpauschale in Höhe von 5 000 Franken erhält, ist für den Stellvertreter des Präsidenten des Staatsgerichtshofs derzeit keine Präsidialpauschale vorgesehen.

Beim Obersten Gerichtshof gilt derzeit die mit Landtagsbeschluss vom 21. Juni 2002 gefasste Regelung, wonach in den Jahrespauschalen des Präsidenten, dessen Stellvertreter und des juristischen Beisitzers Taggelder, Sitzungsgelder, Aktenstudium, Vorbereitung der Sitzungen, Referate, Ausfertigungen und Repräsentationen für die Erledigung von insgesamt 140 Gerichtsakten beinhaltet sind. Fälle, die über diese jährlich zu erledigende Zahl hinausgehen, werden separat mit einer Fallpauschale in Höhe von 2 500 Franken vergütet.

Angesichts dieser uneinheitlichen Regelungen erscheint eine Entflechtung von Präsidialpauschalen, Fallpauschalen und Sitzungsgeldern sinnvoll. Dies bedeutet konkret Folgendes:

¹¹ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; LGBl. 2007 Nr. 347).

Für die Erledigung eines Geschäftsfalls wird den nebenamtlichen Richtern des Staatsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs und des Obergerichts auch weiterhin eine sogenannte Fallpauschale entrichtet. Zur Vereinheitlichung gilt dies künftig auch für das Kriminalgericht und das Jugendgericht sowie für sämtliche Ad-hoc-Richter (Abs. 1 der Vorlage; siehe dazu nachfolgend Art. 6 der Vorlage).

Für die Teilnahme an Sitzungen wird nebenamtlichen Richtern und Ad-hoc-Richtern weiterhin ein Sitzungsgeld entrichtet (Abs. 1 der Vorlage; siehe dazu nachfolgend Art. 4 Abs. 1 der Vorlage).

Präsidialpauschalen dienen dazu, die repräsentativen und administrativen Aufwendungen des Präsidenten des Staatsgerichtshofs und dessen Stellvertreter, des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofs und dessen Stellvertreter sowie des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und dessen Stellvertreter abzugelten. Die Höhe der jeweiligen Präsidialpauschale wird von der Regierung mit Verordnung festgelegt (Abs. 2 der Vorlage; siehe dazu nachfolgend Art. 8 der Vorlage).

Abs. 3

Die Gerichte gelten als „kreditverwaltende Stellen“ im Sinne von Art. 2 Bst. b FHV. Der Landtag hat bei der Festsetzung des Voranschlags für das nächstfolgende Verwaltungsjahr gemäss Art. 5 Abs. 1 FHG bereits bisher unter der Position „Kollegialgerichte“ einen Kredit für die öffentlichen Gerichte (Staatsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) und die ordentlichen Kollegialgerichte (Oberster Gerichtshof, Obergericht, Kriminalgericht und Jugendgericht) festgelegt. Der dem Landtag dazu von der Regierung unterbreitete Entwurf hat jeweils auf Schätzungen der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der einzelnen Gerichte beruht.

Da die Präsidenten bzw. Vorsitzenden die Kreditüberwachung für das jeweilige Gericht vornehmen und aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen

die Angemessenheit von Entschädigungen für getätigte Aufwendungen am besten beurteilen können, erscheint es sinnvoll, diesen die Zuständigkeit zur Festlegung der konkreten Sitzungsgelder und Fallpauschalen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden jährlichen Kredite zu übertragen. Die Regierung wird dazu mit Verordnung Obergrenzen vorgeben. Um eine Anfechtbarkeit zu garantieren, sollen die Präsidenten oder Vorsitzenden der Gerichte die jeweiligen Entschädigungssätze mit Verfügung festsetzen (siehe Näheres hierzu in den Erläuterungen zu Art. 9).

Betreffend die Festlegung der Präsidialpauschale für den Präsidenten des Staatsgerichtshofs plant die Regierung, sich an der Präsidialpauschale des Landtagspräsidenten gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen (LGBl. 1982 Nr. 22) zu orientieren, welche sich auf 20 000 Franken beläuft.

Bei den Sitzungsgeldern könnte die Obergrenze für halbtätige Sitzungen – nach Vorbild des bisherigen Art. 4 Abs. 1 – einheitlich auf 60 % des Sitzungsgelds für einen ganzen Tag festgelegt werden.

Für Sitzungsgelder von Selbständigerwerbenden, die im Gegensatz zu Unselbständigerwerbenden ihre Sozialbeiträge an die AHV-IV-FAK-Anstalten allein aus ihrem Einkommen bestreiten müssen, könnten eine um ein Drittel höhere Obergrenzen festgelegt werden. Damit liesse sich erreichen, dass Tätigkeiten als nebenamtlicher Richter oder als Ad-hoc-Richter auch von selbständig Erwerbenden in Betracht gezogen werden. Es fände in diesem Bereich eine Angleichung an die schweizerische Regelung für das Bundesgericht¹² statt, nach welcher selbständigerwerbende nebenamtliche Bundesrichter für die Teilnahme an Gerichtssitzun-

¹² Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung vom 23. März 2007 über die Taggelder und über die Vergütungen für Dienstreisen der Bundesrichter und Bundesrichterrinnen (SR 172.121.2).

gen und für die Reise von ihrem Wohnort an den Tagungsort und zurück ein Taggeld in Höhe von 1 300 Franken erhalten, anstelle von 1 000 Franken wie die übrigen nebenamtlichen Richter. Bei den Arbeits- und Sozialgerichten in Österreich ist es ebenfalls so, dass selbständigerwerbende nebenamtliche Richter höhere Entschädigungen erhalten als die übrigen nebenamtlichen Richter.¹³

Die Obergrenze für Fallpauschalen könnte anhand maximaler Stundensätze berechnet werden. Diese liessen sich aus den bisherigen Entschädigungssätzen sowie aus den Erfahrungen aus der Vergangenheit ableiten. Zudem sollten diese mit Blick auf die nach dem Staatspersonalgesetz¹⁴ beschäftigten und nach dem Besoldungsgesetz entschädigten Personen angemessen erscheinen. Innerhalb des von der Regierung vorgegebenen Rahmens sollen die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte Abstufungen der Fallpauschale nach Schwierigkeit oder Bedeutung der zu behandelnden Rechtssachen vornehmen.

Angesichts dieser Leitgedanken könnten folgende Präsidialpauschalen und folgende Obergrenzen für die Sitzungsgelder und Fallpauschalen in Betracht gezogen werden:

¹³ § 32 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (BGBl. 1985 Nr. 104).

¹⁴ LGBl. 2008 Nr. 144.

	Präsidualpauschale		Sitzungsgeld		Fallpauschale
	Präsident/ Vorsitzender	Stell- vertreter	ganztags	halbtags	
1. Instanzen: Kriminalgericht, Jugendgericht ¹⁵			800 Franken	480 Franken	70 Franken pro Stunde
2. Instanz: Obergericht			1 000 Franken	600 Franken	140 Franken pro Stunde
Letzte Instanzen: Verwaltungs- gerichtshof, Oberster Gerichtshof	15 000 Franken	3 000 Franken	1 200 Franken	720 Franken	210 Franken pro Stunde
Höchstgericht: Staatsgerichtshof	20 000 Franken	7 000 Franken	1 400 Franken	840 Franken	280 Franken pro Stunde

Abs. 4

Die Position „Kollegialgerichte“ in dem von der Regierung dem Landtag gemäss Art. 5 Abs. 1 FHG zu unterbreitenden Entwurf hat sich künftig insbesondere in folgende Gruppen zu gliedern:

- Jugendgericht, Kriminalgericht und Obergericht bei jeweiliger Unterteilung in Fallpauschalen, Sitzungsgelder und Auslagenersatz sowie
- Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Staatsgerichtshof bei jeweiliger Unterteilung in Präsidualpauschalen, Fallpauschalen, Sitzungsgelder und Auslagenersatz.

Damit kann dem Landtag mehr Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Festsetzung des Voranschlags für das folgende Verwaltungsjahr gewährt werden.

¹⁵ Beim Jugendgericht werden die Geschäftsfälle zwar erfahrungsgemäss vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter erledigt, welche hierfür – als vollamtliche Landrichter – nach dem Besoldungsgesetz entschädigt werden. Da jedoch auch das Jugendgericht infolge Befangenheit, Ausgeschlossenheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung (etwa Überlastung infolge Erledigung anderer Geschäfte) sowohl des Vorsitzenden als auch dessen Stellvertreters wesentlich in seiner Funktion beeinträchtigt sein kann, sodass eine Ad-hoc-Richterbestellung vorzunehmen ist, sollte auch für dieses Gericht eine entsprechende Fallpauschale vorgesehen werden.

Die Aufzählung in Abs. 4 der Vorlage ist nicht abschliessend, da auch andere Sachgruppen – wie etwa das Gehalt des nichtrichterlichen oder des vollamtlichen richterlichen Personals des Obergerichts oder des nichtrichterlichen Personals des Obersten Gerichtshofs¹⁶ – eigens unter der Position „Kollegialgerichte“ aufgeführt werden können.

Abs. 5

Da vollamtlichen Richtern für die Ausübung eines öffentlichen Amtes während ihrer Arbeitszeit bezahlter Urlaub nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen gebührt,¹⁷ sollen sie weder Anspruch auf Fallpauschalen noch auf Sitzungsgelder für nebenamtliche oder Ad-hoc-Richtertätigkeiten bei einem anderen Gericht haben. Für einen Landrichter sollte es Anreiz genug sein, durch eine nebenamtliche Tätigkeit beim Obergericht zusätzliche Berufserfahrung und damit eine bessere Ausgangsposition für eine spätere Bewerbung als vollamtlicher Richter beim Obergericht zu erlangen. Zu beachten ist ferner, dass z.B. die Entrichtung einer Fallpauschale an einen nebenamtlich beim Obergericht tätigen Landrichter ein finanzielles Ungleichgewicht zum Senatsvorsitzenden schaffen würde. Damit wäre schliesslich kein (finanzieller) Anreiz für einen Landrichter mehr gegeben, sich für eine vollamtliche Stelle beim Obergericht zu bewerben.

Zu Art. 4 Abs. 1 – Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder der Gerichtshöfe und der Kommissionen gemäss Art. 4 Abs. 1 des geltenden Gesetzes 250 Franken für einen ganzen und 150 Franken für einen halben Tag. Den nebenamtlichen Richtern und Ad-hoc-Richtern soll nach wie vor ein Sitzungsgeld zustehen. Neu

¹⁶ In der Vergangenheit waren das Gehalt des nichtrichterlichen oder des vollamtlichen richterlichen Personals des Obergerichts oder des nichtrichterlichen Personals des Obersten Gerichtshofs integrierte Bestandteile der Position „Kollegialgerichte“ im jeweiligen Landesvoranschlag.

¹⁷ Siehe Art. 29 Abs. 1 Richterdienstgesetz (RDG; LGBl. 2007 Nr. 347) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bst. g Staatspersonalverordnung (StPV; LGBl. 2008 Nr. 303) betreffend bezahltem Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes.

sollen für diese in Anwendung von Art. 2 Abs. 3 der Vorlage abweichende Regelungen festgelegt werden können. Das bedeutet, dass die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte – wie bei den Fallpauschalen – die konkreten Beträge im Rahmen der den Gerichten zur Verfügung stehenden jährlichen Kredite festsetzen können. Dabei gibt die Regierung mit Verordnung Obergrenzen vor (Art. 2 Abs. 3 der Vorlage).

Ebenso bleibt den Präsidenten bzw. Vorsitzenden die Entscheidung überlassen, wem ein Sitzungsgeld zukommen soll – so allenfalls auch einem Referenten.

Zu Art. 6 – Fallpauschale

Wie zu Art. 2 Abs. 1 ausgeführt, wird den nebenamtlichen Richtern sowie den Ad-hoc-Richtern für die Erledigung eines Geschäftsfalls eine Fallpauschale entrichtet. In Art. 6 der Vorlage wird klargestellt, welche Leistungen mit der Fallpauschale abgegolten werden. Dazu gehören insbesondere

- Aktenstudium,
- Sitzungsvorbereitung,
- Durchführung des Referats,
- Entscheidungsausfertigung.

Zudem umfasst die Fallpauschale auch die Kosten für die Erledigung von Sekretariatsaufgaben (Bst. f der Vorlage) sowie die Kosten für eine allfällige juristische Sachbearbeitung durch Dritte (Bst. g der Vorlage). Unter einer solchen „juristischen Sachbearbeitung durch Dritte“ ist etwa die Einholung von Rechtsgutachten zu verstehen, welche unter Umständen im Einzelfall erforderlich sein kann.

Im Falle von letztinstanzlichen, rechtskräftigen Entscheidungen eines Gerichts umfasst die Fallpauschale ausserdem die Anonymisierung und Verschlagwortung für die Veröffentlichung (Bst. e der Vorlage). Dieser zusätzliche Aufwand betrifft

insbesondere Richter des Staatsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs. Die Regierung wird diesem Umstand bei der Festsetzung der Obergrenzen für die Fallpauschalen Rechnung tragen. Bis zu diesen Obergrenzen können die konkreten Fallpauschalen – wie bei den Sitzungsgeldern – von den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte im Rahmen der den Gerichten zur Verfügung stehenden jährlichen Kredite festgelegt werden. Damit fällt etwa auch die Entscheidung, ob der Erlass von Vor-¹⁸ und Zwischenentscheidungen¹⁹ oder von Massnahmen nach der Schlussverhandlung²⁰ von der Fallpauschale erfasst oder gesondert entschädigt werden sollen, in die Kompetenz der Präsidenten bzw. Vorsitzenden.

Zu Art. 7 – Auslagenersatz

Art. 7 Abs. 1 der Vorlage entspricht dem bisherigen Art. 6. Mit Abs. 2 erfährt diese Bestimmung insofern eine Ergänzung, als dass festgelegt wird, dass künftig auch nebenamtlich tätigen Richtern und Ad-hoc-Richtern in analoger Anwendung der Spesenverordnung ein Ersatz von Auslagen gebührt. Dies betrifft Auslagen für:

- a) auswärtige Verpflegung, Übernachtung und Dienstfahrten;
- b) geschäftliche Verwendung privater Telefongeräte;
- c) Inanspruchnahme von Büromaterial;
- d) Fotokopien und Portokosten;
- e) Repräsentationen.

¹⁸ Etwa Entscheidungen im Rahmen des Vorverfahrens gemäss §§ 440 ff. ZPO.

¹⁹ Wie etwa im zivilgerichtlichen Verfahren über die Bewilligung von Verfahrenshilfe oder die Auferlegung von Sicherheitsleistungen für Prozesskosten. Aufgrund der Anfechtbarkeit dieser Entscheidungen kommt es in der Praxis oftmals zur Vertagung einer Schlussverhandlung.

²⁰ Entscheidungen, die nach Abschluss des strafgerichtlichen Erkenntnisverfahrens im Strafvollzugsverfahren zu treffen sind, wie etwa bedingte Entlassung, Haftunterbrechung, Widerruf der bedingten Strafnachsicht und mit solchen Entscheidungen verbundene Massnahmen (Einholung von Sachverständigen-gutachten etc.), Einholung von Stellungnahmen der Bewährungshilfe oder der Strafvollzugsanstalt.

Vollamtliche Richter, die zur Vornahme von nebenamtlichen oder Ad-hoc-Tätigkeiten die Infrastruktur der Landesverwaltung nutzen können, sollen vom Auslagenersatz ausgenommen sein (Abs. 3).

Zu Art. 8 – Präsidualpauschale

Wie den Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2 der Vorlage zu entnehmen ist, liegt der Zweck einer Präsidualpauschale darin, den Aufwand für die repräsentativen und administrativen Aufwendungen der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte abzugelten. Dazu gehören insbesondere die in Art. 8 Abs. 1 der Vorlage genannten Aufgaben, wie etwa die Entscheidungen in Präsidualsachen (Bst. a der Vorlage). Dabei handelt es sich um Entscheidungen, welche die Präsidenten bzw. Vorsitzenden – im Falle einer Befangenheit, Ausgeschlossenheit, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung (etwa wegen Überlastung infolge Erledigung anderer Geschäfte) deren Stellvertreter – als Einzelrichter treffen. Beim Obersten Gerichtshof fallen darunter etwa Entscheidungen des Präsidenten als Disziplinargericht für den Obergerichtspräsidenten, die Obergerichter und die Oberstrichter (Art. 43 Abs. 1 Bst. b RDG).

Da die Entschädigungen der Gerichte den Staatshaushalt jährlich mit mehreren Millionen Franken belasten, ist es gerechtfertigt, dass die im Rahmen ihrer finanziellen Verantwortung von den Präsidenten bzw. Vorsitzenden wahrzunehmenden Aufgaben von deren Präsidualpauschale erfasst sind. Zu diesen Aufgaben zählt die Beobachtung der unterjährigen Entwicklung der jeweiligen Kreditpositionen anhand der von den Präsidenten bzw. Vorsitzenden veranlassten und verantworteten Auszahlungen und – falls sich ein Mittelmehrbedarf abzeichnen sollte – das Ansuchen um Kreditüberschreitung gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a FHV beim zuständigen Regierungsmitglied (Bst. d der Vorlage). Ebenso wird die Budgetierung der Entschädigungen sowie die Festsetzung der konkreten Sitzungsgelder und Fallpauschalen im Rahmen der den Gerichten zur Verfügung

stehenden jährlichen Kredite gemäss Art. 2 Abs. 3 der Vorlage erfasst (Bst. b der Vorlage).

In Bst. c der Vorlage ist vorgesehen, dass die Präsidenten bzw. Vorsitzenden die Abrechnungen für sich und die nebenamtlichen Richter sowie die Ad-hoc-Richter ihres Gerichts erstellen und vierteljährlich alle Abrechnungen gesammelt und unterzeichnet an das Amt für Personal und Organisation übermitteln, welches – wie bisher – nach erfolgter Kontrolle die Entschädigungen auszahlt (Art. 8 Abs. 2 der Vorlage). Die bisherige unterschiedliche Praxis bei den Gerichten – zum Teil wurde monatlich abgerechnet, zum Teil jährlich – wird durch die vierteljährliche Abrechnung vereinheitlicht.

Die Präsidialpauschale erfasst ferner Repräsentationsfunktionen (Bst. e der Vorlage) sowie die Erledigungen von Sonderaufgaben (Bst. f der Vorlage). Hierunter sind insbesondere die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen oder das Verfassen von Stellungnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Justizverwaltung zu verstehen.

Ein Ad-hoc-Richter, welcher im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung eines Gerichts infolge gleichzeitiger Befangenheit, Ausgeschlossenheit, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung (etwa Überlastung infolge Erledigung anderer Geschäfte) des Präsidenten bzw. Vorsitzenden und dessen Stellvertreters für eine bestimmte Funktionsperiode bestellt wird, hat ebenfalls Anspruch auf eine Präsidialpauschale. Gemäss Abs. 3 der Vorlage wird diese pro rata temporis entrichtet.

Die Regierung legt die jeweilige Höhe der Präsidialpauschalen – wie zu Art. 2 Abs. 2 ausgeführt – mit Verordnung fest.

Zu Art. 9 – Rechtsmittel

Mit dieser Bestimmung wird eine Anfechtungsmöglichkeit in Bezug auf die Festsetzung der Entschädigungssätze der Sitzungsgelder sowie der Fallpauschalen durch die Präsidenten oder Vorsitzenden der Gerichte geschaffen.

Damit sind Rechtsmittel gegen Verfügungen eines Präsidenten oder Vorsitzenden gemäss Art. 2 Abs. 3 an die Regierung möglich. Die Regierung entscheidet endgültig und passt nach erfolgtem positivem Rechtsmittelentscheid die Entschädigungssätze entsprechend an.

Analog zu Art. 91 LVG beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen ab Zustellung der Verfügungen an den Beschwerdeführer. Die Beschwerde hat in jedem Fall einen Abänderungsantrag und eine Begründung zu enthalten.

Zum Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage wird auf den 1. Januar 2015 festgesetzt (Abs. 1 der Vorlage). Damit kann sichergestellt werden, dass den Präsidenten bzw. Vorsitzenden ausreichend Zeit für die Festlegung der konkreten Entschädigungssätze gemäss Art. 2 Abs. 3 der Vorlage sowie zur Umstellung im Bereich der Budgetierung für das nächstfolgende Verwaltungsjahr zukommt.

Da sich die nebenamtlichen Richter u.a. im Vertrauen auf die bisherige Entschädigungspraxis für ihr Amt zur Verfügung gestellt haben, sollen die bestehenden Entschädigungsregelungen für die nebenamtlichen Richter so lange beibehalten werden, bis deren jeweilige Amtsdauern abgelaufen sind. Damit wird sichergestellt, dass den am 1. Januar 2015 bereits bestellten nebenamtlichen Richtern nicht ohne deren Einverständnis eine – allenfalls als nachteilig empfundene – neue Entschädigungsregelung auferlegt wird. Um dies garantieren zu können, wird die gegenständliche Vorlage wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Auf sämtliche nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte ab dem 1. Januar 2015 (Abs. 2 der Vorlage), da die bestehenden Amtsdauern alleamt am 31. Dezember 2014 ablaufen;
- Auf nebenamtliche Richter des Staatsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs nach Ablauf ihrer per 1. Januar 2015 bestehenden Amtsdauern (Abs. 3 der Vorlage). Der Grund hierfür liegt darin, dass die per 1. Januar 2015 bestehenden Amtsdauern beim Staatsgerichtshof gestaffelt enden, nämlich am 31. Dezember 2015, am 31. Dezember 2016, am 31. Dezember 2017, am 31. Dezember 2018 und am 31. Dezember 2019. Beim Verwaltungsgerichtshof enden die per 1. Januar 2015 bestehenden Amtsdauern gestaffelt am 12. Oktober 2015, am 12. Oktober 2016, am 12. Oktober 2017, am 12. Oktober 2018 und am 12. Oktober 2019. Damit gelangt die gegenständliche Regelung erstmals ab dem 1. Januar 2016 auf einen Richter und einen Ersatzrichter beim Staatsgerichtshof sowie ab dem 13. Oktober 2015 auf den Vorsitzenden und einen Ersatzrichter beim Verwaltungsgerichtshof zur Anwendung;
- Auf Ad-hoc-Richter, deren Funktionsperiode vor dem 1. Januar 2015 beginnt, gelangen die bisherigen Regelungen bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode zur Anwendung (Abs. 4 der Vorlage).

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Die geplante Neuregelung bewirkt eine einheitliche und nachvollziehbare Entschädigungsregelung, was mit Blick auf das Legalitätsprinzip des Art. 92 Abs. 4 LV als positiv zu bewerten ist.

5. FINANZIELLES

Da aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Situation des Staatshaushaltes die jährlichen Budgets der Gerichte derzeit nicht erhöht werden können, ist nach Umsetzung der geplanten Massnahmen im Bereich der Entschädigungen der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der
Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der
Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen, LGBI. 1982 Nr. 21, in der
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen so-
wie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter

Art. 2

Gerichte

1) Den nebenamtlich tätigen Richtern und Ad-hoc-Richtern folgender Gerichte gebührt für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld (Art. 4) sowie für die Erledigung von Geschäftsfällen eine Fallpauschale (Art. 6):

- a) Staatsgerichtshof;
- b) Verwaltungsgerichtshof;
- c) Oberster Gerichtshof;
- d) Obergericht;
- e) Kriminalgericht;
- f) Jugendgericht.

2) Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen haben Anspruch auf eine von der Regierung mit Verordnung festgelegte Präsidialpauschale (Art. 8):

- a) der Präsident des Staatsgerichtshofs und dessen Stellvertreter;
- b) der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs und dessen Stellvertreter;
- c) der Präsident des Obersten Gerichtshofs und dessen Stellvertreter.

3) Die Entschädigungssätze der in Abs. 1 genannten Bezüge werden von den Präsidenten oder Vorsitzenden im Rahmen der den Gerichten zur Verfügung stehenden jährlichen Kredite mit Verfügung festgesetzt. Die Regierung legt hierzu mit Verordnung Obergrenzen fest.

4) Die Position Kollegialgerichte in dem von der Regierung dem Landtag gemäss Art. 5 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz unterbreiteten Entwurf hat sich insbesondere wie folgt zu gliedern:

- a) in Jugendgericht, Kriminalgericht und Obergericht bei jeweiliger Unterteilung in Fallpauschalen, Sitzungsgelder und Auslagenersatz sowie
- b) in Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Staatsgerichtshof bei jeweiliger Unterteilung in Präsidialpauschalen, Fallpauschalen, Sitzungsgelder und Auslagenersatz.

5) Vollamtliche Richter, die nebenamtlich oder als Ad-hoc-Richter bei einem anderen Gericht tätig sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigungen nach Abs. 1.

Art. 4

Sitzungsgelder

1) Die Sitzungsgelder betragen 250 Franken für einen ganzen Tag und 150 Franken für einen halben Tag. Für die nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter können in Anwendung von Art. 2 Abs. 3 abweichende Regelungen festgelegt werden.

Art. 6

Fallpauschale

In der Fallpauschale gemäss Art. 2 Abs. 1 sind berücksichtigt:

- a) das Aktenstudium;
- b) die Vorbereitung von Sitzungen;
- c) die Durchführung des Referats;
- d) die Ausfertigung von Entscheidungen;
- e) die Anonymisierung und Verschlagwortung von letztinstanzlichen, rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte für die Veröffentlichung;

- f) die Erledigung von Sekretariatsaufgaben;
- g) die juristische Sachbearbeitung durch Dritte.

Art. 7

Auslagenersatz

1) Den in Art. 3 genannten Personen können Fahrtkostenentschädigungen entrichtet werden.

2) Nebenamtlich tätigen Richtern und Ad-hoc-Richtern gebührt in analoger Anwendung der Spesenverordnung ein Ersatz von Auslagen für:

- a) auswärtige Verpflegung, Übernachtung und Dienstfahrten;
- b) geschäftliche Verwendung privater Telefongeräte;
- c) Inanspruchnahme von Büromaterial;
- d) Fotokopien und Portokosten;
- e) Repräsentationen.

3) Ausgenommen vom Auslagenersatz sind vollamtliche Richter, die eine nebenamtliche oder eine Ad-hoc-Tätigkeit ausüben.

Art. 8

Präsidialpauschale

1) In der Präsidialpauschale sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit präsidialen Tätigkeiten berücksichtigt, insbesondere:

- a) die Entscheidung in Präsidialsachen;

- b) die Budgetierung der Entschädigungen sowie die Festsetzung der Entschädigungssätze gemäss Art. 2 Abs. 3;
- c) die vierteljährliche Abrechnung der Entschädigungen;
- d) die Überwachung der vom Landtag bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite und die weiteren Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes;
- e) die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben;
- f) die Erledigung von Sonderaufgaben.

2) Die Abrechnungen nach Abs. 1 Bst. c sind beim Amt für Personal und Organisation einzureichen, welches nach erfolgter Kontrolle die Entschädigungen auszahlt.

3) Die Präsidialpauschale wird den für eine bestimmte Funktionsdauer bestellten Ad-hoc-Richtern pro rata temporis ausgerichtet.

Art. 9

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen eines Präsidenten oder Vorsitzenden gemäss Art. 2 Abs. 3 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde bei der Regierung erhoben werden. Die Regierung entscheidet endgültig.

Art. 10
Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II.

Änderung von Bezeichnungen

Die Bezeichnung „Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen“ ist durch die Bezeichnung „Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichte und der Kommissionen“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen in:

- a) Art. 7 Abs. 3 des Richterbestellungsgesetzes;
- b) Art. 36 des Datenschutzgesetzes;
- c) Art. 17 Abs. 8 des Strafvollzugsgesetzes;
- d) Art. 65 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes;
- e) Art. 85 Abs. 6 des Mediengesetzes;
- f) Art. 94 Abs. 2 des Kinder- und Jugendgesetzes.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Es findet erstmals Anwendung auf die nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte, deren Amtsdauer am 1. Januar 2015 beginnt.

3) Auf nebenamtliche Richter des Staatsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs findet das bisherige Recht bis zum Ablauf ihrer per 1. Januar 2015 bestehenden Amtsdauer Anwendung.

4) Auf Ad-hoc-Richter, deren Funktionsperiode vor dem 1. Januar 2015 beginnt, findet das bisherige Recht bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode Anwendung.